

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marc Steinhaus +49 202 563 2942 +49 202 563 4899 marc.steinhaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.10.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0943/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.10.2019	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Empfehlung/Anhörung
06.11.2019	Ausschuss für Kultur	Empfehlung/Anhörung
06.11.2019	Ausschuss für Schule und Bildung	Empfehlung/Anhörung
13.11.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.11.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Neuregelungen beim Wuppertal-Pass		

Grund der Vorlage

Neuregelung beim Wuppertal-Pass / Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises im Rahmen „Bündnis gegen Armut“

Beschlussvorschlag

Die Einkommensgrenzen, die zum Erhalt eines Wuppertal-Passes berechtigen, werden zum 01.01.2020 in dem in der nachfolgenden Begründung dargestellten Umfang erhöht.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Im Rahmen des „Bündnisses gegen Armut“ wurde der Vorschlag eingebracht, den anspruchsberechtigten Personenkreis für den Wuppertal-Pass auszuweiten. Dieser Vorschlag wird mit der Beschlussempfehlung aufgegriffen.

Die Ratsbeschlüsse vom 07.07.1986 und 28.02.2002 (VO/0029/05) sind derzeit Grundlage zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises für den Erhalt eines Wuppertal – Passes. Der Besitz des Wuppertal-Passes berechtigt zur kostenfreien bzw. ermäßigten Inanspruchnahme der in Anlage dargestellten Angebote städtischer und nichtstädtischer Institutionen sowie bei den Personen unter a.) auch zum Erhalt des sogenannten Sozialtickets der WSW AG.

Seit dem 01.01.2005 können alle Einwohner*innen Wuppertals, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und

a.)

eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, den Wuppertal-Pass (inkl. Sozial-Ticket Anspruch) erhalten:

- Empfänger*innen von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II /SGB XII oder entsprechender Hilfe nach § 27 a BVG sowie die der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II / § SGB XII zählenden Haushaltsangehörigen
- Empfänger/innen der wirtschaftlicher Jugendhilfe nach dem SGB VIII (z.B. Pflegekinder, Heimkinder)
- Bewohner*innen von Alten- und Altenpflegeheimen, soweit sie lediglich über den Barbetrag nach § 27 b SGB XII verfügen

b.)

Darüber hinaus können Wuppertaler Bürger*innen einen Wuppertal-Pass (ohne Sozialticket-Anspruch) erhalten, wenn sie über geringes Einkommen auch oberhalb der SGB II/XII Einkommensgrenzen verfügen, d.h.

- Alleinstehende, deren monatliches Einkommen den Bedarfssatz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zzgl. 30 % der Regelbedarfsstufe 1 nach dem SGB XII nicht übersteigt
- Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Haushaltsangehörigen (einschl. volljähriger Auszubildende) den Bedarfssatz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zzgl. 20 % aller zu berücksichtigenden Regelbedarfsstufen nicht übersteigt

Beabsichtigte Neuregelung:

Neben den nach a.) berechtigten Personen soll zukünftig für den unter b.) genannten Personenkreis

eine jeweils um 10 % Punkte der Regelbedarfsstufe erhöhte Einkommensgrenze (d.h. bei Alleinstehenden zzgl. erhöht um 40 % der Regelbedarfsstufe 1 und bei Bedarfsgemeinschaften zzgl erhöht um 30 % aller jeweiligen Regelbedarfsstufen) gelten.

Kosten und Finanzierung

Die Erhöhung der Einkommensgrenze führt zu einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises. In welchem Umfang diese Verbesserung tatsächlich in Anspruch genommen wird, kann nicht vorhergesagt werden. Mit der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises wird ein Zeichen in Richtung soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesetzt. Derzeit werden pro Jahr rund 300 Wuppertal-Pässe für Personen mit geringem Einkommen oberhalb der Grundsicherung ausgestellt.

Etwaige finanzielle Auswirkungen für städtische Anbieter sind unterschiedlicher Natur. Anbieter mit nicht kontingentierten Plätzen (z. B. Zoo, Bibliothek, Von der Heydt-Museum) dürften auch bei ermäßigten Preisen zusätzliche Einnahmen erzielen, weil ohne Wuppertal-Pass das Nutzungsangebot erst gar nicht in Anspruch genommen würde. Dies gilt grundsätzlich auch für städtische Anbieter mit kontingentierten Plätzen (z. B. Musikschule, VHS), wenn die Kurse o.ä. nicht voll belegt sind.

Im Vorfeld wurde mit den betroffenen städtischen Einrichtungen Kontakt aufgenommen, es konnte von dort nicht abgeschätzt werden, welche genauen Konsequenzen die Ausweitung des Personenkreises haben wird, weil keine Unterscheidung vorgenommen wird, auf welcher Basis Ermäßigungen gewährt werden (z.B. Schwerbehindertenausweis oder Wuppertal-Pass).

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Merkblatt Wuppertal-Pass